

---

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

---

**Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen**

Gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen vom 7. Dezember 2016. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2017.

### **Inhaltsübersicht**

<b>1 Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Funktion und Studienordnung .....</b>	<b>2</b>
<b>3 Ziel und Leitbild des Studiums .....</b>	<b>2</b>
<b>4 Zugangsvoraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>5 Studienbeginn und Studiendauer/Teilzeitstudium .....</b>	<b>3</b>
<b>6 Studienaufbau und Studieninhalt .....</b>	<b>3</b>
<b>7 Lehrveranstaltungen .....</b>	<b>4</b>
7.1 Arten von Lehrveranstaltungen .....	4
7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen.....	5
7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen .....	6
<b>8 Fachliches Studienangebot .....</b>	<b>6</b>
8.1 Studienbereiche.....	6
8.2 Module .....	6
8.3 Schwerpunkte im Studium .....	7
8.4 Praktika und Praxisprojekte .....	7
8.5 Aufbau und Art der Prüfungen .....	11
<b>9 Internationales Zertifikat .....</b>	<b>11</b>
<b>10 Studienberatung.....</b>	<b>11</b>
<b>11 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung .....</b>	<b>11</b>
<b>12 Modulhandbuch.....</b>	<b>12</b>

**13 Inkrafttreten ..... 12**

## **1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit der geltenden Prüfungsordnung sowie der Verordnung staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung, der Praktika und Projekte, sowie des Berufsankennungsjahres für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen.

## **2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden handhabbare Hinweise zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität geben. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnung und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.
- (2) Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung, Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zur Vergabe von Lehraufträgen und zur Verteilung der Lehrmittel. Die Lehrenden sind bei der Gestaltung des Lehrangebots zu Absprachen verpflichtet, die den Studierenden ein Studium nach der Studienordnung ermöglichen.

## **3 Ziel und Leitbild des Studiums**

- (1) Der grundständige Bachelorstudiengang Soziale Arbeit qualifiziert für das Feld der professionellen Sozialen Arbeit mit der gleichrangigen Verbindung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt die für den Übergang zum konsekutiven Masterstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse. Er eröffnet damit die Anschlussfähigkeit an die im Masterstudiengang fokussierte Weiterentwicklung der Disziplin und Profession.
- (3) Das Studium umfasst Hochschul- und Praxisphasen und erfordert die Verknüpfung der Verantwortungsbereiche von Hochschule und Trägern der beruflichen Praxis für eine professionelle Ausbildung der Studierenden. Die Einbindung von berufspraktischen Anteilen im Bachelorstudiengang und das anschließende Berufsankennungs(halb)jahr sichern einen hohen Grad an beruflicher Orientierung und entsprechendem professionellen Habitus.
- (4) Die Studierenden sollen im Studium die Kompetenz erlangen, im komplexen Berufsfeld der Sozialen Arbeit professionell zu handeln. Dazu gehört:
  - Unter Anwendung und Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, problem- und handlungsorientiert, fachübergreifend, selbstständig und im Team zu arbeiten.
  - Den Adressatinnen bzw. Adressaten der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft gegenüber Verantwortung im beruflichen Handeln zu übernehmen.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist nach dem Prinzip des exemplarischen Lernens strukturiert und unterstützt die Gestaltung eigenverantwortlicher Lernprozesse. Gleichrangige und aufeinander bezogene Ziele sind Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sowie zum beruflichen Handeln (Disziplin- und Professionsbezug). Das Studium soll sich an zentralen Schlüsselkompetenzen für eine zeitgemäße Soziale Arbeit orientieren, hierzu gehören u. a.: Systematisches Denken, Verantwortungsbewusstsein, konzeptionelle Flexibilität, Kreativität, kulturelle Aufgeschlossenheit, Multiperspektivität, Konfliktfähigkeit, Selbstmanagement und Kostenbewusstsein.
- (6) Lehre bedeutet im Studiengang Soziale Arbeit vor allem, dass die Lehrenden die Studierenden in ihrem eigenen aktiven Studierprozess unterstützen, durch:
  - Anleitung zum Selbststudium,

- Vermittlung von Wissen,
- Unterstützung forschenden Lehrens und Lernens in den Themen und Feldern der Sozialen Arbeit,
- Anleitung zu Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung,
- Förderung interdisziplinären Denkens und Arbeitens sowie
- Förderung von Teamarbeit.

(7) Der Studiengang pflegt und entwickelt regionale, nationale und internationale Beziehungen in Forschung, Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit und fördert den Austausch von Studierenden und Lehrenden.

(8) Der Studiengang versteht sich als national und international kompatibel zu den Anforderungen an Disziplin und Profession und trägt neuen Entwicklungen im Bereich der Sozialen Arbeit Rechnung.

## **4 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erfolgt auf Grundlage der geltenden Zulassungsordnung.

## **5 Studienbeginn und Studiendauer/Teilzeitstudium**

(1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Studienjahre/sechs Semester (Regelstudienzeit).

(3) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. Es gelten die Vorschriften des NHG in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der HAWK Hildesheim/Holzwinden/Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

## **6 Studienaufbau und Studieninhalt**

(1) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die für den jeweiligen Studiengang im Modulhandbuch aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Leistungspunkten abgeschlossen werden.

(3) Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

(4) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit, die auf das Berufsanererkennungsjahr angerechnet werden kann.

(5) Im Anschluss an das Studium können die Bachelorabsolventinnen/Bachelorabsolventen ein mindestens halbjähriges Berufsanererkennungsjahr (750 Stunden) absolvieren, das die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung bildet. Bei entsprechender Begleitung und entsprechendem Prüfungsergebnis kann dieses zum Teil auf den Masterstudiengang angerechnet werden. Näheres regelt die jeweils geltende Masterstudien- oder Prüfungsordnung.

## 7 Lehrveranstaltungen

### 7.1 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Grundgelegt werden in der Organisation drei Arten von Lehrveranstaltungen:

- Vorlesung  
Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und vermitteln einen inhaltlichen Überblick über das Wissensgebiet der Lehr- und Studienbereiche. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 40-90 Studierende.
- Seminar  
Das Seminar ist im Studiengang die vorherrschende Form der Lehrveranstaltung: Seminare vertiefen interaktiv fachspezifische Inhalte in einer Mischung aus seminaristischer Gruppenarbeit, Referaten, Lehrvortrag, moderierten Diskussions- und Projektlernformen. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 20-30 Studierende.
- Übungen  
Übungen ermöglichen auf fachtheoretischer Grundlage die Anwendung von fach- und projektspezifischen Methoden und Verfahren durch Training, Fall-/Projektarbeit, Werkstätten etc. Die Teilnehmendenzahl umfasst in der Regel 12-20 Studierende.

(2) Spezifiziert werden diese drei Arten von Lehrveranstaltungen u. a. durch folgende Formen:

- Wöchentlich stattfindende Lehrveranstaltungen  
In der Regel finden die aufgeführten Lehrveranstaltungen zweistündig über einen Zeitraum von 15 Wochen oder vierstündig über einen Zeitraum von 7,5 Wochen statt.
- Kompaktveranstaltungen  
In geeigneten Fällen können Lehrveranstaltungen in Tages- oder Mehrtagesform auch an Wochenenden oder in entsprechenden Blockwochen durchgeführt werden. Die Veranstaltungstermine sind so zu organisieren, dass Kompaktveranstaltungen den laufenden Veranstaltungsbetrieb nicht beeinträchtigen.
- Elearning  
Lehrveranstaltungen (insbesondere Seminare) werden im Bachelorstudiengang durch didaktisch abgestimmte Elearning-/Selbstlernphasen ergänzt. Zur Durchführung wird vor allem die Lernplattform Stud.IP genutzt.
- Exkursion/Lehrveranstaltungen am anderen Ort  
Exkursionen innerhalb der Bundesrepublik und in das Ausland werden in Lehrveranstaltungen integriert und damit als Lehrveranstaltungen an anderem Ort durchgeführt. Sie dienen z. B. der Beobachtung von Praxis, dem wissenschaftlichen Austausch, dem Austausch von Erfahrungen und ermöglichen Kontakte zu Institutionen, Professionellen und Adressat/inn/en Sozialer Arbeit.
- Forschungswerkstatt  
Die Forschungswerkstatt ist eine Seminar- oder Übungsform, in der sich Studierende Kompetenzen in der Datenerhebung und -analyse aneignen. Dabei verfolgen sie ihre eigenen Forschungsfragestellungen und begleiten die Fragestellungen ihrer Kommilitonen/innen. Ziel der Werkstatt ist es, den Studierenden durch die Einarbeitung in forschungsorientierte/empirische Verfahren einen eigenen wissenschaftlichen Erkenntniszugang zur sozialen Wirklichkeit zu eröffnen.
- Lern- und Fallwerkstatt  
In Lern- und Fallwerkstätten wird das in Einführungsveranstaltungen erworbene Wissen fall- und anwendungsorientiert eingeübt und erprobt.
- Praktikum und Praxisbegleitung  
Praktika dienen dazu, Praxisfelder in ihren unterschiedlichen Dimensionen – Institution, Adressat/inn/en, Profession – kennenzulernen, sich selbst und die eigenen Fähigkeiten zu erproben, Sichtweisen und Methoden der Berufspraxis zu erlernen, Berufspraxis zu analysieren und den Bezug zwischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit herzustellen. Die Praktika finden in der Regel in Blockform in den dafür ausgewiesenen Modulen außerhalb der Kernveranstaltungszeiten statt. Sie werden von in der Sozialen Arbeit ausgebildeten Fachkräften angeleitet und durch Praxisbegleitveranstaltungen vor- und nachbereitet.

#### ■ Projekt/Projektseminar

Ein Projekt ist eine Übungs- und Seminarform, in der Lehr- und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbunden werden. Projekte arbeiten mit einer Konzeption, aus der die Zielsetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben der Beteiligten und die Art der Verbindung von theoretischen und praktischen Anteilen hervorgehen. Sie können je nach Inhalt verschiedenen Studienbereichen und Modulen zugeordnet sein. Selbstorganisation und -verantwortung der Studierenden sind zentrale Merkmale der Projekte. Die Studierenden verpflichten sich zur konstruktiven Mitarbeit, die Lehrenden unterstützen diesen Prozess und begleiten ihn fachlich; Professionelle aus der Praxis ermöglichen Lernen im Feld Sozialer Arbeit.

- Praxisprojekte kombinieren Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten der professionellen Sozialen Arbeit. Sie erfordern in der Regel die Kooperation zwischen hauptamtlich Lehrenden, professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen und damit Institutionen der Sozialen Arbeit. Dazu gehören auch Projekte des internationalen Austauschs, die diese Kriterien erfüllen. Ein Projekt kann ein Praktikum teilweise ersetzen, wenn es in entsprechendem Umfang praxisbezogene Anteile enthält.
- Kooperationsprojekte werden mit Institutionen vereinbart, die die praktischen Tätigkeiten der Studierenden, auf die sich die begleitenden Seminare beziehen, organisieren. Diese Projekte können von hauptamtlich oder nebenberuflich Lehrenden angeboten werden.
- Projekte der Praxisforschung setzen sich mit Aufgaben auseinander, die empirische Anteile der Befragung, Beobachtung, Teilnahme, Expert/inn/endiskussion u. ä. erfordern. Sie werden von hauptamtlich Lehrenden angeboten.
- Projekte des internationalen Austausches zwischen Hochschulen befassen sich mit international vergleichenden Fragestellungen und Gegenstandsbereichen der Sozialen Arbeit.
- Studienprojekte sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Arbeit in den Projekten soll die Fähigkeiten der Studierenden zu eigenmotiviertem, selbständigem und selbstbestimmtem Arbeiten fördern. Das Studienprojekt dient der Vermittlung und Einübung von Theorien, Methoden und Techniken und der Entwicklung von modellhaften Lösungen im Hinblick auf das spätere Berufsfeld.

#### ■ Sonderveranstaltung

Lehrende können unter Einbezug von Studierenden besondere Veranstaltungen zu Themen Sozialer Arbeit durchführen. Hierzu zählen insbesondere Tagungen, Ringvorlesungen oder out-of-college-Veranstaltungen. Sie können auch in Kooperation mit Institutionen außerhalb des Studiengangs und der Hochschule durchgeführt und im Verzeichnis für alle Semester ausgewiesen werden.

#### ■ Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Bildungsträger

Die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Bildungsträger kann gemäß Kompetenzbeschreibung vor allem im Modul Studium Generale angerechnet werden. Nach Regelung durch die Studienkommission, kann sie in einem anderen Studienmodul auf die erforderlichen Belegungszeiten angerechnet werden. Besondere Regelungen trifft die Studienkommission für die Anerkennung von Studienzeiten, Veranstaltungen sowie Leistungen an ausländischen Hochschulen.

#### ■ Lehrplattform

Zur begleitenden Unterstützung der Lehre und der Kommunikation unter Studierenden und Lehrenden wird eine über das Internet erreichbare Lehrplattform genutzt.

## 7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen

Verschiedene Lehrveranstaltungen können miteinander zu Arbeitsvorhaben verbunden, übergreifend gestaltet und von einem Team von Lehrenden angeboten werden. Diese können sich auf spezifische Themen und Problemfelder aus der Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit beziehen. Hierbei können auch Studien- und Prüfungsleistungen in einem Zusammenhang zueinander gebracht werden.

### **7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten und damit verbunden Teilnehmendenzahlen sind vonseiten der Studiengänge so zu organisieren, dass Studierende das erforderliche Studienangebot in der Regelstudienzeit absolvieren können. Bei teilnahmebegrenzten Seminaren sind ausreichend Alternativangebote vorzuhalten, wobei hier Inhalte anderer Art im Sinne des exemplarischen Lernens möglich und von den Studierenden zu wählen sind.
- (2) Im Verzeichnis der Veranstaltungen wird dargestellt, zu welchen Modulen die Lehrveranstaltungen gehören (vgl. 6 Studienaufbau und Studieninhalt). Sie werden in dem Verzeichnis oder auf der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen gegeben.
- (3) Veranstaltungen, die regelmäßig nur einmal, jedoch für mehrere Module angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.

## **8 Fachliches Studienangebot**

### **8.1 Studienbereiche**

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Holzminden strebt eine wissenschaftlich fundierte praxisorientierte Profilbildung der Studierenden für Berufsfelder der Sozialen Arbeit an. Das Kerncurriculum beinhaltet folgende Studienbereiche:

- 1) Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit/Wissenschaft Soziale Arbeit
- 2) Wissenschaftliches Arbeiten
- 3) Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
- 4) Handlungsformen
- 5) Handlungsfelder
- 6) Studium Generale

Im Rahmen der Studienbereiche gibt es Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden zu belegen bzw. zu wählen sind. Wahlpflichtmöglichkeiten ergeben sich insbesondere in den Handlungsformen und den Handlungsfeldern.

### **8.2 Module**

Die Studienbereiche werden durch die zugehörigen Module und deren Lehrveranstaltungen ausdifferenziert.

- (1) Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit/Wissenschaft Sozialer Arbeit
  - Kommunikation/Interaktion (1)
  - Professionelle Identitätsbildung (2)
  - Disziplin und Profession (3)
  - Individuum und Gesellschaft (9)
  - Erziehung, Bildung, Sozialisation (10)
  - Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit (16)
  - Professionelle Profilbildung (17)
- (2) Wissenschaftliches Arbeiten
  - Forschung (11)
  - Bachelorarbeit (19)
- (3) Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
  - Rechtliche und sozialstaatliche Grundlagen (8)

- Angewandte Rechtsgebiete (15)
  - Diversität (12)
- (4) Handlungsformen
- Beratung und Case Management (4)
  - Gemeinwesenarbeit/Sozialraumorientierung
  - Mediengestaltung und -kommunikation
  - Gruppenpädagogik (7)
- (5) Handlungsfelder
- Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (13)
  - Soziale Arbeit mit erwachsenen Menschen (14)
- (6) Studium Generale (18)
- In der Regel umfassen die Module vier bis acht SWS und sind in einem, in Ausnahmen in zwei Semestern abgeschlossen. Die zeitliche Lage im Studium, der Umfang der Module sowie die Wahlmöglichkeiten sind der Modulübersicht des Modulhandbuchs zu entnehmen. Besondere Regelungen gelten für Studierende, die sich auf ein internationales Zertifikat vorbereiten und/oder im Ausland ihr Praktikum bzw. einen Teil des Studiums absolvieren.

### 8.3 Schwerpunkte im Studium

- (1) Ein besonderer Schwerpunkt im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Holzminden liegt in seinem sozialräumlichen Bezug mit einem Fokus auf ländlichen Strukturen, die durch internationale Perspektiven erweitert werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Berücksichtigung von Medien in der Sozialen Arbeit.
- (2) Schwerpunkte in den Handlungsfeldern sind:
- Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
  - Soziale Arbeit mit erwachsenen Menschen
- Die Ausrichtung an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen und älteren Menschen ist einerseits exemplarisch zu verstehen, andererseits bezieht sie sich eng auf den sozialräumlichen Auftrag, den sich der Studiengang in seiner Verortung im vom demografischen Wandel besonders betroffenen Landkreis Holzminden stellt. Nationale und internationale Kooperationen in Forschung, Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit sichern neben den genannten regionalen Bezügen die notwendigen Verknüpfungen zu internationalen und überregionalen Entwicklungen. Die einzelnen Module und der Studienverlaufsplan sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### 8.4 Praktika und Praxisprojekte

- (1) Ziele der berufspraktischen Phasen
- Im Studium ist Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen – Praktika sowie je nach Ausgestaltung auch Praxisprojekte – innerhalb des Studiums integriert. Diese umfassen 750 Stunden (mindestens 20 Wochen). Diese Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung, Theorie-Praxisseminare, Projektseminare) einen Gesamtumfang von mindestens 900 Stunden Workload und umfassen damit 30 Credits nach dem ECTS-Verfahren.
  - In den berufspraktischen Phasen – Praktika/Praxisprojekte – sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Handlungsfeldern Sozialer Arbeit erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle Praxis Sozialer Arbeit, dem Erwerb von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen Praktika/Praxisprojekte insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeiter/inn/en, Sozialpädagoge/inn/en entwickeln.



- Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen Sozialer Arbeit außerhalb der Hochschule. Praxisprojekte als Lehr- und Studienform, in der sich Lehr- und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden, können von Studierenden als Äquivalent für die Absolvierung von Praktika gewählt werden, wenn in ihnen Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten professioneller Sozialer Arbeit verknüpft werden und darüber hinaus hauptamtlich Lehrende mit professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen sowie Institutionen Sozialer Arbeit kooperieren.
- Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Die Fakultät, insbesondere die/der Beauftragte für Internationales und/oder das Akademische Auslandsamt informieren über Möglichkeiten für Auslandspraktika und beraten Studierende auf Wunsch.

## (2) Struktur der Praktika

- Für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein Vorpraktikum im Umfang von acht Wochen Vollzeittätigkeit unter fachlicher Anleitung in einer Institution eines Handlungsfeldes der Sozialen Arbeit nachzuweisen, welches vor Studienbeginn abgeschlossen sein muss.
- In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind die vorgesehenen Praxisphasen in drei Module integriert. Unterschieden wird zwischen zwei berufspraktischen Phasen:
  - Phase 1 ist eingebunden in den Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen/Wissenschaft Sozialer Arbeit.
  - Phase 2 ist eingebunden in den Studienbereich 5: Handlungsfelder.

Die Studierenden können die Praktika in Vollzeittätigkeit als Blockpraktikum (150 oder 300 Stunden) in der lehreinstellungsfreien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Kernvorlesungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können auch miteinander kombiniert werden.

- Die erste berufspraktische Phase im Umfang von 300 Stunden, zehn Credits (ca. acht Wochen), ist in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren, eine Teilung des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten bzw. die Ableistung als Tages- oder Halbtagespraktikum ist möglich. Auf die Zeit kann eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Feld auf Antrag im Umfang von bis zu 150 Stunden angerechnet werden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine darüber hinausgehende Stundenzahl angerechnet werden, wenn zum einen sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch relevante Tätigkeiten, Aufgaben beinhaltet. Zum anderen sind Reflexionsgespräche mit einer berufserfahrenen Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. einem berufserfahrenen Sozialarbeiter/-pädagogen, welcher im gleichen Arbeitsbereich beschäftigt ist und von der Einrichtung als Mentor/in benannt wird, in der Arbeitszeit oder zusätzlich regelmäßig durchzuführen. Ein entsprechender Antrag wird als Einzelfall geprüft und entschieden.
- Die zweite berufspraktische Phase im Umfang von insgesamt 450 Stunden, 15 Credits, (ca. zwölf Wochen) ist in zwei Abschnitte aufgeteilt: Ein erstes Praktikum im Umfang von 150 Stunden ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters von den Studierenden zu absolvieren. Ein zweites Praktikum im Umfang von 300 Stunden ist in der Regel bis zum Ende des fünften Semesters zu absolvieren; eine Teilung in zwei selbstständige Einheiten ist möglich. Auch die Praktika der zweiten berufspraktischen Phase können studienbegleitend als Tages- oder Halbtagespraktikum durchgeführt werden. Auf die Zeit kann eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Feld auf Antrag im Umfang von bis zu 150 Stunden angerechnet werden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine darüber hinaus gehende Stundenzahl angerechnet werden, wenn die Berufstätigkeit zum einen sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch relevante Tätigkeiten, Aufgaben beinhaltet. Zum anderen sind Reflexionsgespräche mit einer berufserfahrenen Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. einem berufserfahrenen Sozialarbeiter/-pädagogen, welche/-r im gleichen Arbeitsbereich beschäftigt ist und von der Einrichtung als Mentor/in benannt wird, in der Arbeitszeit oder zusätzlich regelmäßig durchzuführen. Ein entsprechender Antrag wird als Einzelfall geprüft und entschieden. Wird im Studienbereich Handlungsfelder ein Praxisprojekt belegt, wird dieses mit 150 Stunden auf die zweite berufspraktische Phase angerechnet. Das Praxisprojekt kann je nach Projektstruktur auch studienbegleitend als Tages- oder Halbtagespraktikum durchgeführt werden.

- Praxisprojekte erstrecken sich i.d.R. über mindestens zwei Semester. Praxisprojekte – konkret können dies Praxisprojekte, sowie Praxisprojekte des internationalen Austauschs der Studienordnung sein – haben eine feste Äquivalenz von 150 Stunden, fünf Credits Praxiszeit.

### (3) Praktikumseinrichtungen

- Praktika können in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, bei Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, freier sowie auch privatgewerblicher Trägerschaft, welche sozialarbeiterische, sozialpädagogische Aufgaben erfüllen. Praktikumseinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Sozialarbeiter/inn/en bzw. Sozialpädagog/inn/en. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen Praktikant/inn/en fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- Die Praktikumseinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung von Praktikant/inn/en aus. Anleiter/innen weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin und mehrjährige Berufserfahrung in einem bzw. mehreren Handlungsfeldern Sozialer Arbeit auf. Durch entsprechende Fortbildungen sind sie für die verantwortungsvolle Aufgabe der fachlichen Anleitung von Praktikant/inn/en ausgewiesen. Als Ausbilder/innen in der Praxis Sozialer Arbeit nehmen Anleiter/innen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. Anleiter/innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit Praktikant/inn/en durch.
- Die Studierenden wählen Praktikumsplätze eigenverantwortlich aus. Auf Wunsch werden sie hierbei von den für die berufspraktischen Phasen verantwortlichen Mitarbeitenden der Fakultät beraten. Über die Online-Praxisstellendatenbank, welche die Fakultät als Serviceangebot für die Suche von Praktikumsplätzen eingerichtet hat und fortlaufend erweitert, werden die Studierenden in Seminaren der für die Praktikumsbegleitung ausgewiesenen Teilmodule informiert.

### (4) Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumseinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Praktikantin/der Praktikant ist deshalb während der Absolvierung des Praktikums von der Praktikumseinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

### (5) Praktikums-/Projektvereinbarung

- Eine Praktikumsvereinbarung wird zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten in der Praktikumseinrichtung ausgefüllt, um die zielgerichtete Durchführung und Auswertung des Praktikums zu unterstützen. Die ausgefüllte Praktikumsvereinbarung wird nach Abschluss des Praktikums gemeinsam mit dem Praxisbericht bzw. Projektbericht (vgl. 8.4 Nummer 8) abgegeben.
- Für Praxisprojekte ist ebenso eine Projektvereinbarung mit der Projektstudentin bzw. dem Projektstudenten abzuschließen.

### (6) Praktikums- und Projektbescheinigungen

- Über die erste berufspraktische Phase ist von der Praktikumseinrichtung eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Praktikantin/des Praktikanten benennt und zum anderen 150 bzw. 300 Stunden des vorgesehenen Workload als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (vgl. 8.4 Nummer 3) bestätigt. Bei der Teilung der berufspraktischen Phase in zwei selbstständige Einheiten ist dementsprechend von beiden Praktikumseinrichtungen jeweils eine Bescheinigung auszufüllen.
- Für die zweite berufspraktische Phase sind mindestens zwei Bescheinigungen vorzulegen. Über die ersten 150 Stunden ist von der Praktikumseinrichtung eine Bescheinigung auszufüllen, wel-

che zum einen den Aufgabenbereich der Praktikantin/des Praktikanten benennt und zum anderen die Stunden im Umfang des vorgesehen Workloads als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (vgl. 8.4 Nummer 3) bestätigt. Außerdem stellt die Praktikumsseinrichtung in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Praktikantin/des Praktikanten dar. Eine zweite Bescheinigung über 300 Stunden Praktikum ist von der entsprechenden Praktikumsseinrichtung auszufüllen. Neben der Benennung des Aufgabenbereichs der Praktikantin/des Praktikanten sind die Stunden im Umfang des vorgesehen Workloads als Blockpraktikum bzw. Studien begleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (vgl. 8.4 Nummer 3) zu bestätigen. Außerdem stellt die Praktikumsseinrichtung in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Praktikantin/des Praktikanten dar. Bei einer Teilung der Praxisphase im Umfang von 300 Stunden in zwei selbstständige Einheiten ist dementsprechend von beiden Praktikumsseinrichtungen jeweils eine Bescheinigung sowie eine qualifizierte Beurteilung zu erstellen.

- Für Praxisprojekte gilt entsprechend: Über die Projektpraxis ist von den Projektverantwortlichen (Fachkraft einer kooperierenden Praxiseinrichtung bzw. Dozent/in der Fakultät) eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Projektstudentin/des Projektstudenten benennt sowie 150 Stunden als studienbegleitendes Praktikum (vgl. 8.4 Nummer 2) und die fachliche Anleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte (vgl. 8.4 Nummer 3) bestätigt. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der in der Projektvereinbarung festgehaltenen Ziele (vgl. 8.4 Nummer 5) ist darüber hinaus zu bestätigen. Außerdem sind von die/den für die Praxis Projektverantwortliche/n in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Projektstudentin/des Projektstudenten darzustellen.

#### (7) Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen

- Die erste berufspraktische Phase (vgl. 8.4 Nummer 2) wird im Modul Professionelle Identitätsbildung in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet. In die systematische Analyse und Reflexion der in Praktika und weiteren Praxiskontakten gewonnenen Erfahrungen werden unter Nutzung erworbenen fachlichen Wissens auch Vorerfahrungen der Studierenden aus Tätigkeiten im sozialen Bereich, wie z. B. Praktika, freiwilligem Engagement, Berufstätigkeit einbezogen.
- Die zweite berufspraktische Phase (vgl. 8.4 Nummer 2) wird in den Modulen im Studienbereich Handlungsfelder und Projekte in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen systematisch vor- und nachbereitet. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich gezielt und fachlich fundiert auf ihr professionelles Handeln im ausgewählten Handlungsfeld oder Projekt vorzubereiten und im Anschluss an die Praxisphase ihre Tätigkeit mittels Methoden theoriegeleiteter Reflexion und Evaluation einzuschätzen und zu bewerten.

#### (8) Praxisbericht/Projektbericht

- § 8 Absatz 3 Nummer 26 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) führt dazu aus:  
„Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
  - eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
  - eine Beschreibung der Stelle, bei der die berufspraktische Phase (Praktikum/Projekt) absolviert wurde,
  - eine Beschreibung der während der berufspraktischen Phase wahrgenommenen Aufgaben,
  - eine theoriegeleitete Reflexion der im Praktikum bzw. Projekt erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundener Frage- bzw. Problemstellungen.“
- Der Umfang der Praxisberichte beträgt 15-20 Seiten. Bei Teilung einer Praxisphase in zwei selbstständige Einheiten ist der Praxisbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen. Bei der zweiten berufspraktischen Phase kann die ausgewählte Einheit auch die Praxis eines Projekts sein, für welche ein Projektbericht zu erstellen ist. Die Regelungen zum Umfang gelten entsprechend.

## **8.5 Aufbau und Art der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Studienleistungen (vgl. § 9 Absatz 2 PO Allgemeiner Teil) und Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind 13 benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, davon mindestens:
  - eine mündliche Prüfungsleistung,
  - eine schriftliche Prüfungsleistung,
  - eine in Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistung,
  - zwei Prüfungsleistungen zu den Praxisphasen.
- (2) Studienleistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden:  
Die Zahl der erforderlichen Studienleistungen ist im Modulhandbuch festgelegt. Der Workload (Prüfungsvorbereitung) für eine Studienleistung beträgt i.d.R. 30 Stunden. Die Prüfformen orientieren sich daran, zudem den Selbststudiumsanteil zu evaluieren. In den Lehrveranstaltungen werden jeweils sinnvolle Anleitungen für das Selbststudium entwickelt (z. B. Literaturlisten, Bearbeitungsempfehlungen) und zu Beginn der Lehrveranstaltung mit den Studierenden verbindlich vereinbart. Die Zuordnungen der Prüfungen zu den Modulen und den Semestern ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungen ergibt sich aus der Vergabe der Credits.

## **9 Internationales Zertifikat**

Durch eine entsprechende Gestaltung ihres Studiums können Studierende nach näherer Regelung der Fakultät ein internationales Zertifikat erwerben.

## **10 Studienberatung**

- (1) Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Studierende und Lehrende angeboten, die zum Bachelorstudium allgemein sowie insbesondere zu den Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters informieren.
- (2) Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Voraussetzungen für das Studium und die Prüfungen informieren und beraten das Immatrikulations- und das Prüfungsamt.
- (3) Studienberatung (individuelle fachliche Beratung von Studierenden) wird von allen Lehrenden in ihren Sprechstunden angeboten.
- (4) Allgemeine Beratung zum Studium sowie spezifische Beratung zum Teilzeitstudium oder zum Nachteilsausgleich führt die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. eine von der Fakultät beauftragte Person durch.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung insgesamt.
- (6) Beratung für die praktischen Studienphasen und das Berufsanererkennungsjahr bieten die für die berufspraktischen Phasen verantwortlichen Dozent/inn/en sowie die/der Beauftragte für die berufspraktischen Phasen an.

## **11 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung**

- (1) Der Studiengang wird entsprechend § 5 NHG regelmäßig evaluiert.

- (2) Es wird eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen für die Module zuständigen Arbeitsgruppen durchgeführt, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage überprüft werden. Dabei sind die Diskussionen in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere auch die Entwicklung der Handlungsfelder und Anforderungen zu berücksichtigen.

## **12 Modulhandbuch**

Das Modulhandbuch beschreibt die Module mit den angestrebten Kompetenzen sowie den Prüfungsformen, dem Workload und den zu erreichenden Credits. Es ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Studienordnung.

## **13 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Etwaige Übergangsregelungen für Studierende, die nach der bisherigen Studienordnung studiert haben, trifft der Studiendekan oder die Studiendekanin.